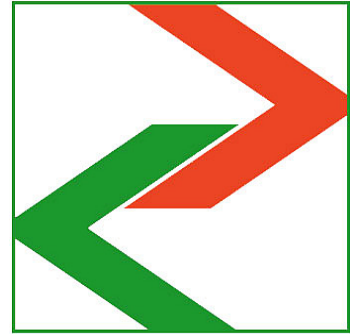


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)
Association des régions frontalières européennes (ARFE)
Association of European Border Regions (AEBR)
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)
Europæiske grænseregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)
Werkgemeenschap van Europese grensgebieden (WVEG)
Associação das Regiões Fronteiriças Europeias (ARFE)
Σύνδεσμος Ευρωπαϊκών Συνοριακών Περιφερειών (ΣΕΣΠ)
Stowarzyszenie Europejskich Regionów Granicznych (SERG)
Ассоциация Европейских Приграничных Регионов (АЕПР)
Európai Határ Menti Régiók Szövetsége (EHMRS)



AGEG c/o EUREGIO · Enscheder Str. 362 · D-48599 Gronau

STELLUNGNAHME

ZUM

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen
Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den
Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im
Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen
im Zusammenhang mit der Gründung und der Verwaltung solcher
Verbünde**

KOM(2011) 610 endgültig

1. November 2011

1. Allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) **begrüßt** die Vorlage eines **Änderungsvorschlages** der Europäischen Kommission mit dem Verbesserungen für den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) erreicht werden sollen.

Die Änderungsvorschläge betreffen die wichtigen **Problembereiche**, die sich bisher ergeben haben und bieten praktikable Lösungen.

Die drei Hauptzielsetzungen „**Kontinuität, Klarheit und Flexibilität**“ **finden Zustimmung**. Sie werden mit den Änderungsvorschlägen auch verwirklicht. Die Ziffer 5. des Änderungsvorschlages bringt dies als Zusammenfassung des Inhaltes der Verordnung gut zum Ausdruck.

Die AGEG teilt die Auffassung der EU-Kommission, dass der eigentliche Nutzen des **EVTZ als Anreiz ausreicht** und es keiner anderen finanziellen und anderen Anreize seitens der europäischen Ebene bedarf. Ein EVTZ muss aus eigener Kraft lebensfähig sein (Mitgliedsbeiträge). Seine Mitglieder müssen wissen, dass grenzübergreifende Kooperation eigene finanzielle Mittel erfordert und nicht nur funktioniert, wenn EU-Mittel fließen. Außerdem sind eigene finanzielle Mittel die Voraussetzung für die im EVTZ vorgesehene Haftung.

Die AGEG hat durch ihre Studien im Auftrag des Ausschusses der Regionen und der Europäische Kommission **praxisorientierte Lösungen und Empfehlungen** ausarbeiten können, die es ermöglichten, dass im Jahre 2006 die Verordnung für den EVTZ Wirklichkeit werden konnte. Dennoch bestand kurz vor Ende der Beratungen über den EVTZ die Gefahr des Scheiterns, weil bei den Mitgliedsstaaten die Frage der Kompetenzen höchst umstritten war. Erst der (aufgrund ihrer praktischen Erfahrung unterbreitete) Vorschlag der AGEG (in einer Anhörung des Ausschusses der Regionen), in der gesamten Verordnung den Begriff „**Kompetenzen**“ durch „Aufgaben“ zu ersetzen, brachte den endgültigen Durchbruch. Leider wird der Begriff „Kompetenzen“ an einigen Stellen wieder in der neuen Verordnung erwähnt.

Ausgehend von diesen praxisnahen Kenntnissen der AGEG unterbreiten wir nachstehend Empfehlungen und konkrete Vorschläge für Ergänzungen/Verbesserungen.

2. Empfehlungen/Verbesserungsvorschläge zum Verordnungsentwurf

A) Allgemeine Empfehlungen

Die Motive für die Gründung und Weiterentwicklung eines EVTZ unterstreichen die **eindeutige Notwendigkeit** generell sichtbare und permanente rechtliche Strukturen in der territorialen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu schaffen, die auch ein dezentrales Management von EU-Programmen ermöglichen.

Wenn ein EVTZ nur gegründet wird, um EU-Programme zu managen, besteht die **Gefahr**, dass **parallele/doppelte grenzübergreifende Körperschaften** geschaffen werden, wenn in diesem Gebiet grenzübergreifende Kooperationsstrukturen bereits bestehen.

Ein weiteres Problem ist die weiter andauernde **Diskussion über „Kompetenzen“** eines EVTZ. Es ist kein Zufall, dass in der EVTZ-Verordnung von 2006 der Begriff „Kompetenzen“ vermieden und durch „**Aufgaben**“ ersetzt wurde. Neben der Tatsache, dass Unterschiede bei Kompetenzen auf beiden Seiten der Grenze über Jahrzehnte hinweg weiter bestehen bleiben, wird ein EVTZ auch keine Kompetenzen erhalten, weder die von den Mitgliedsstaaten noch die von der regionalen/lokalen Ebene.

Ein EVTZ **erfüllt** allerdings **notwendige grenzübergreifende Aufgaben**. Bei weit entwickelten grenzübergreifenden Strukturen kann sogar die **Umsetzung von Kompetenzen** an diese **delegiert** werden. Die Kompetenzen selber verbleiben jedoch bei der entsprechenden nationalen Instanz.

Aufgabenerfüllung auf beiden Seiten der Grenze ist dagegen **unabhängig von Kompetenzen**. In der nationalen Politik, ist die regionale/lokale Ebene in Aufgaben involviert (z.B. großräumige Infrastrukturen und andere nationale Planungen/Vorhaben) und agiert in diesen Bereichen, auch wenn sie nicht die Kompetenzen dafür hat. Es gibt keinen Grund, **warum dies für einen grenzübergreifenden EVTZ nicht möglich sein sollte**. Dies ist keine rechtliche, sondern vor allem eine politische Frage.

Im gesamten Text sollte daher, wie in der Verordnung von 2006, der Begriff „**Kompetenzen**“ durch „**Aufgaben**“ **ersetzt** werden (betrifft die Ziffer 7 der Einleitung, Artikel 4 Absatz 3 etc.). Der Verordnungsentwurf spricht ansonsten auch überwiegend von Aufgaben, an einer Stelle sogar von einer „Liste von Aufgaben“.

Während 2006 der Begriff „**Kompetenz**“ ein Reizwort für die Mitgliedsstaaten war, kann er sich in der neuen Verordnung **negativ für einen zu gründenden EVTZ auswirken**, führt unnötigen Diskussionen mit der Genehmigungsbehörde und kann

für Staaten Veranlassung sein, die möglichen Handlungsfelder eines EVTZ zu beschneiden. Es kann dabei zu **Unterschieden** kommen, wenn es um die Durchführung von EU-Programmen und um allgemeine territoriale Kooperation geht.

Beispiel: Ein EVTZ wird gegründet für allgemeine grenzübergreifende Kooperation einschließlich des Managements von EU-Programmen. In einem dezentral gemanagten EU-Programm können Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden, gleichzeitig erhält der EVTZ aber keine Zustimmung für das Aufgabenfeld „Infrastruktur“ in der allgemeinen Kooperation (fehlende Kompetenz). In juristischem Sinn besitzt er diese Kompetenz in beiden Fällen nicht. Er kann aber sehr wohl diesen Sektor als grenzübergreifenden Aufgabenbereich für seine Mitglieder wahrnehmen.

Die Vorschläge zur Mitgliedschaft (einschließlich der **Beteiligung von Einrichtungen des privaten Rechts**), zur **Einbeziehung von Drittländern und überseeischen Gebieten**, zur besseren Unterscheidung von **Übereinkunft und Satzung**, zur Genehmigung, zur **Erweiterung des Zweckes** eines EVTZ, zum allgemein anzuwendenden **Recht**, zur Regelung für die **Mitarbeiter**, zur Kontrolle der **Verwaltung** öffentlicher Mittel und **Prüfung** und zur **Haftung** bringen wesentliche Fortschritte.

B) Zu einzelnen Punkten des Veränderungsvorschlages der EU-Kommission

Zu Artikel 1, Absatz 2:

Der Passus (...) „wobei sein Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhang zu stärken“ (...) **sollte ganz entfallen.**

Begründung: Der **Zweck der territorialen Kooperation ist bereits eindeutig in der entsprechenden speziellen Verordnung definiert.** Hier könnte es wieder zu unnötigen Diskussionen um die Interpretation kommen und die Gründung eines EVTZ dadurch erschwert werden. Denn die Verhandlungspartner der EU-Kommission aus den Mitgliedsstaaten, die sich in der Terminologie und den einzelnen Verordnungen gut auskennen, sind andere als diejenigen, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten den EVTZ genehmigen. Dies sind meistens die Innenministerien in Kooperation mit den Justiz- und Außenministerien, die mit dem Begriff „wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ wenig vertraut sind. Ein EVTZ berührt ihre Befugnisse. Sie waren auch diejenigen, die vor 2006 wesentliche Einwände gegen eine solche EU-Verordnung erhoben haben. Hier wird **ohne Notwendigkeit** ein mögliches **Diskussionsfeld** eröffnet.

Zu Artikel 5, Absatz 1:

Eine **Veröffentlichung** sollte in **allen Staaten** der Mitglieder eines EVTZ erfolgen. Denn die öffentliche Hand und die Bürger als unmittelbar Betroffene haben ein Anrecht auf gleichwertige und gleichzeitige Information.

Zu Artikel 7, Absatz 2:

Der Passus (...) „die auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts abzielen und von seinen Mitgliedern davon ausgehend festgelegt werden“ (...) **sollte entfallen.**

Begründung: Siehe oben.

Zur Frage der Ausübung von Rechten des EVTZ in einem anderen Mitgliedsland

Eine der schwierigsten Fragen ist, ob ein EVTZ als Vertragspartner **für Arbeiten oder Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedsstaat handeln darf und wie er dort Ansprüche durchsetzen kann.** Dieses Problem wurde bereits 1991 im deutsch-niederländischen Staatsvertrag (Vertrag von Anholt) gelöst. Darin wurde festgelegt, dass eine **öffentliche Instanz im Auftrag und auf Anweisung einer grenzübergreifenden Struktur oder einer öffentlichen Instanz mit Sitz im Nachbarland handeln darf.** Dies ist auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten von praktischer Bedeutung.

Beispiel: Es ergeht ein Urteil nach dem Recht des Staates, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, das Auswirkungen in einem anderen Mitgliedsland hat. Im Falle der Weigerung eines von dem Urteil Betroffenen stellt sich die Frage, wie der Anspruch aus dem Urteil unkompliziert durchgesetzt werden kann. Die **bisherige Verordnung** zum EVTZ sieht bereits vor, dass der **EVTZ ein Mitglied mit bestimmten Aufgaben betrauen kann.** Dies sollte weiter entwickelt werden.